

Amtsverordnung

zum Schutze des Kurbetriebes und des Fremdenverkehrs sowie über die öffentliche Sicherheit und den erweiterten Anleinzwang für Hunde in der Gemeinde Sankt Peter-Ording

Aufgrund des § 175 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVObI. Schl. H. S. 243), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 17.12.2010 (GVObI. S. 789), in Verbindung mit § 17 des Gefahrhundegesetzes - GefHG vom 28. 01 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 51), wird mit Genehmigung des Kreises Nordfriesland folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Gemeinde Sankt Peter-Ording.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Strandgebiet im Sinne dieser Verordnung sind
 - a) der Meeresstrand,
 - b) die Salzwiesen und Küstendünen,
 - c) die Erlebnispromenade und die Seebrücke,
 - d) die Deichpromenade.
- (2) Meeresstrand im Sinne dieser Verordnung ist der aus Sand, Kies oder ähnlichem Material bestehende und im Wirkungsbereich der Wellen liegende Küstenstreifen, der see-seitig durch die Uferlinie und landseitig durch den Beginn des geschlossenen Pflanzenwuchses, den Böschungsfuß von Dünen oder den Deichfuß begrenzt wird. Er beginnt ab der nördlichen Verlängerung des Grudeweges und endet bei der südlichen Verlängerung des Eiderweges Ecke Marneweg.
- (3) Salzwiesen im Sinne dieser Verordnung sind die im Einwirkungsbereich der Gezeiten liegenden Grünflächen. Küstendünen sind die außendeichs gelegenen Dünenflächen.
- (4) Erlebnispromenade im Sinne dieser Verordnung ist die Promenade von der Straße „Am Kurbad“ bis zur Inline-Skating- und Skateboard-Bahn. Dazu gehört auch der Bühnenvorplatz.
Seebrücke ist der Steg vom Bühnenvorplatz bis zur Badestelle Bad.
- (5) Deichpromenade im Sinne dieser Verordnung ist der Deich; von den beidseitigen Deichfüßen bis zur Deichkrone. Dazu gehören das binnendeichs gelegene Dünengelände und die dazugehörenden Wald- und Grünanlagen. Sie beginnt ab der nördlichen Verlängerung des Grudeweges und endet bei der südlichen Verlängerung des Eiderweges Ecke Marneweg.

§ 3

Anleinzwang für Hunde

Hunde sind im Strandgebiet an der Leine zu führen. Dies gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Such- und Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes, Behindertenbegleit- und Blindenführhunde, Herdengebrauchshunde und Jagdhunde, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

§ 4

Befahren des Strandgebiets

(1) Das Befahren des Meeresstrandes ist verboten.

(2) Ausgenommen von dem Verbot des Absatzes 1 sind:

- a) Kraftfahrzeuge von Strandbesuchern zur Fahrt über die gekennzeichneten Zufahrten zu den gekennzeichneten Parkplätzen zum Strand und zum dortigen Parken; im Strandgebiet ist dieses nur vom 15. März bis 31. Oktober jeden Jahres von 07.30 Uhr bis 22.30 Uhr gestattet,
- b) gemeindeeigene Personenbeförderungs-, Versorgungs-, Entsorgungs- und Rettungsfahrzeuge, soweit sie als solche gekennzeichnet sind,
- c) Behördenkraftfahrzeuge in Ausübung des Dienstes,
- d) Kraftfahrzeuge von Schwerbehinderten mit Schwerbehindertenausweis der Merkmale G und aG auf den vorhandenen Busspuren,
- e) Kraftomnibusse des ÖPNV auf den vorhandenen Busspuren,
- f) Fahrräder auf Radwegen,
- g) Strandsegelwagen der Mitglieder des Yachtclub St. Peter-Ording auf den dafür ausgewiesenen Flächen sowie
- h) Kitebuggywagen mit gültiger Lizenznummer auf den dafür ausgewiesenen Flächen.

(3) Auf Antrag kann durch die örtliche Ordnungsbehörde eine jährlich befristete Ausnahmegenehmigung zum Befahren des Meeresstrandes insbesondere in folgenden Fällen erteilt werden:

- a) Kraftfahrzeuge, die Waren zu den am Strand befindlichen Gaststätten bringen oder holen,
- b) Kraftfahrzeuge der Pächter bzw. Eigentümer der Strandgastronomie einschließlich deren Bediensteten, jedoch ohne Abholdienste der Restaurantbesucher,
- e) Abholdienste für Restaurantbesucher auf den vorhandenen Busspuren,
- c) Kraftfahrzeuge zum Trailen von Wasserfahrzeugen sowie

d) Klinikbusse auf den vorhandenen Busspuren.

Die Ausnahmegenehmigung wird im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein erteilt.

(4) Beim Befahren des Strandes ist § 1 der Straßenverkehrsordnung anzuwenden.

§ 5 Verhalten im Strandgebiet

Nicht gestattet sind

- a) der Betrieb von Drachen und Lenkdrachen an den Badestellen in der Zeit vom 15.03. bis 31.10. eines Jahres, sowie ganzjährig in den Salzwiesen und Küstendünen, auf der Erlebnis- und Deichpromenade sowie an den Strandübergängen/-fahrten und der Seebrücke,
- b) das Entzünden und Unterhalten von offenem Feuer im Strandgebiet,
- c) das Reiten sowie der Betrieb von Strandsegel- oder Kitebuggywagen außerhalb der dafür ausgewiesenen Gebiete,
- d) der Betrieb von Mountain-Boards (Allterrainboards) im Strandgebiet.

§ 6 Ausnahmen

Die örtliche Ordnungsbehörde kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, soweit die Belange der öffentlichen Sicherheit gewahrt bleiben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 175 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Hunde unangeleint im Strandgebiet führt,
 - b) entgegen § 4 das Strandgebiet befährt oder dort parkt,
 - c) entgegen § 5 Buchstabe a) Drachen oder Lenkdrachen betreibt,
 - d) entgegen § 5 Buchstabe b) offenes Feuer entzündet oder unterhält.
 - e) entgegen § 5 Buchstabe c) außerhalb der dafür zugelassenen Strandabschnitte reitet oder Strandsegel- bzw. Kitebuggywagen betreibt.
 - f) entgegen § 5 Buchstabe d) im Strandgebiet Mountain-Boards betreibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie tritt nach Ablauf von fünf Jahren außer Kraft.

Garding, den 23.02.2012



Amt Eiderstedt
Der Amtsdirektor

(Lorenzen)